

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen



Unsere Aufgaben:

- **Interessenvertretung** der rund 13.600 niedergelassenen Vertragsärzte und Vertragstherapeuten in Niedersachsen.
- **Sicherung der flächendeckenden medizinischen Versorgung** für ca. 8 Millionen Einwohner rund um die Uhr.
- **Vertragspartnerschaft** mit den Krankenkassen über das Leistungsspektrum und die Honorierung der Vertragsärzte und Vertragstherapeuten.
- **Qualitätssicherung** für einen hohen Leistungsstand der ambulanten Medizin.

Die KVN hat eine Hauptgeschäftsstelle und ein Abrechnungszentrum in Hannover sowie elf Bezirksstellen. Ihr oberstes Gremium ist die 50-köpfige Vertreterversammlung. Verantwortlich für die laufenden Geschäfte ist der Vorstand. Landesweit hat die KVN rund 680 Beschäftigte.



Abrechnungszentrum
Hannover

Ihre Bezirksstellen –
immer in Ihrer Nähe


- Aurich
- Braunschweig
- Göttingen
- Hannover
- Hildesheim
- Lüneburg
- Oldenburg
- Osnabrück
- Stade
- Verden
- Wilhelmshaven



Schwerpunkt Arzt in Anstellung

Zur aktuellen Umsetzung von SGB V & Ärzte-ZV

Ass. jur. Rainer Kirchhoff
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

 **KVN**
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

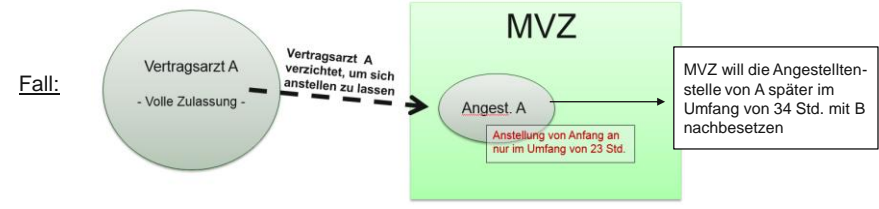
Agenda

- Nachbesetzung Angestelltenstelle - Umfang
- Nachbesetzung Angestelltenstelle - Frist
- 3-Jahres-Rechtsprechung BSG
- Nachbesetzung Orthopädie - Unfallchirurgie
- Verlegung von Angestelltenstellen
- Fragen

3

 **KVN**
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Nachbesetzung Angestelltenstelle - Umfang



Fall:

BSG, Urt. v. 04.05.2016, Az. B 6 KA 21/15 R:

- Nachbesetzungsrecht besteht nur im Umfang der bisherigen Anstellung
- Gilt auch, wenn zuvor ein Vertragsarzt mit voller Zulassung verzichtet hat, um sich im MVZ anstellen zu lassen
- Der Verzicht zu Gunsten einer Anstellung stellt keine „Übertragung“ einer Zulassung dar
- **Wenn bei einem Verzicht zu Gunsten einer Anstellung nicht sofort eine Anstellungsgenehmigung im Umfang eines vollen Sitzes (über 30 W/Std.) erteilt wird, fällt der restliche Teil der (vollen) Zulassung ersatzlos weg!**

4

 **KVN**
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Nachbesetzung Angestelltenstelle - Frist

- Unbegrenzt „bunkern“ von nicht besetzten Angestelltenstellen ist nicht zulässig – gilt auch für ¼-Stellen
(BSG, Urt. v. 04.05.16, Az. B 6 KA 28/15 R)


Grundsätzliche Nachbesetzungsfrist:

6 Monate	Nochmals 6 Monate
Frist gewährt, wenn Nachbesetzungsantrag innerhalb der Frist gestellt wird!	Verlängerung möglich, wenn „ernstliches Bemühen“ um Nachbesetzung

Nachbesetzungsfrist bei ¼-Stelle:

12 Monate
Vor Ablauf der 12 Monate muss zeitnahe Nachbesetzung belegt werden

5

 **KVN**
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

3-Jahres-Rechtsprechung bei Verzicht

BSG, Urt. v. 04.05.2016, Az. B 6 KA 21/15 R:
Bei einem Verzicht zu Gunsten einer Anstellung muss bei dem verzichtenden Arzt die Absicht bestehen, mind. 3 Jahre als angestellter Arzt tätig zu sein.

Absicht, mind. 3 Jahre tätig zu sein

Absicht ist in zweifacher Hinsicht relevant:

Erteilung der Anstellungsgenehmigung

1. Nachbesetzung der Angestelltenstelle mit einem anderen Arzt

6

 **KVN**
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

3-Jahres-Rechtsprechung bei Verzicht

Prüfung bei Erteilung der Anstellungsgenehmigung

➔ Verzichtender und Arbeitgeber müssen ggü. ZA konkret erklären, dass die Absicht besteht, das Anstellungsverhältnis für mind. 3 Jahre einzugehen.

ZA kann Erklärungen anzweifeln bei:

- entgegenstehendem Arbeitsvertrag mit Befristung
- Lebensalter / Gesundheitszustand des anzustellenden Arztes
- anderen vorherigen Verlautbarungen der Beteiligten
- ...

7

 **KVN**
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

3-Jahres-Rechtsprechung bei Verzicht

Prüfung bei 1. Nachbesetzung Angestelltenstelle


➔ Wenn Anstellung vor Ablauf von 3 Jahren endet, ist Nachbesetzung der Stelle nur zulässig, wenn ungeplante „zwingende Gründe der Berufs- und Lebensplanung“ die Planänderung plausibel erscheinen lassen!

Mögliche Gründe:

- Eigene Erkrankung
- Erkrankung Angehöriger
- Berufliche Veränderung des Ehepartners
- Zerwürfnis zwischen Angestelltem und Arbeitgeber?
- ...

Je kürzer die Tätigkeit, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis der plausiblen Planänderung zu stellen!

8



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

3-Jahres-Rechtsprechung bei Verzicht

Prüfung bei 1. Nachbesetzung Angestelltenstelle

 Wenn Anstellung vor Ablauf von 3 Jahren endet, ist Nachbesetzung der Stelle nur zulässig, wenn ungeplante „zwingende Gründe der Berufs- und Lebensplanung“ die Planänderung plausibel erscheinen lassen!

- Zweifel an einer nachvollziehbaren Planänderung gehen zu Lasten des an einer Nachbesetzung interessierten MVZ
- MVZ trägt das Risiko der Nichtnachbesetzbarkeit der Arztstelle!
 - Muss bei Praxisübernahme- und Anstellungsvertrag bedacht werden
- Darf Angestelltenstelle bei Nichtnachbesetzbarkeit in eine Zulassung umgewandelt und zur Nachbesetzung ausgeschrieben werden?
 - Unklar ... Tendenz: ja

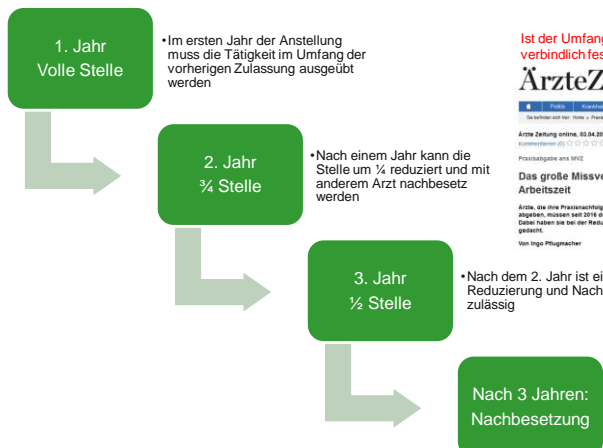
9



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

3-Jahres-Rechtsprechung bei Verzicht

Schrittweise Reduzierung der Angestelltenstelle



1. Jahr
Volle Stelle

•Im ersten Jahr der Anstellung muss die Tätigkeit im Umfang der vorherigen Zulassung ausgeübt werden

2. Jahr
¾ Stelle


•Nach einem Jahr kann die Stelle um ¼ reduziert und mit anderem Arzt nachbesetzt werden

3. Jahr
½ Stelle

•Nach dem 2. Jahr ist eine weitere Reduzierung und Nachbesetzung zulässig

Nach 3 Jahren:
Nachbesetzung

Ist der Umfang der Reduzierungsvorgaben verbindlich festgelegt worden?



ÄrzteZeitung
Das große Missverständnis bei der Pflicht-Arbeitszeit

Ärzte, die ihre Praxismachtge dadurch organisieren, dass sie ihren Arbeitsalltag an ein MVZ übertragen, müssen seit 2016 durch mindestens drei Jahre ein Angestellter vollarbeiten. Dabei haben sie bei der Reduzierung ihrer Arbeitszeit aber meist Spielraum als weichen gegeben.

Von Ingo Pflügermacher

10



Nachbesetzung Unfallchirurgie - Orthopädie

BSG, Urte. v. 28.09.2016, Az. B 6 KA 40/15 R:

- Nachbesetzung einer Anstellung nur mit einem Arzt der gleichen bedarfsplanerischen Arztgruppe (bedarfsplanungsneutral) zulässig

● Problem:

Facharztbezeichnung	Bedarfsplanerische Arztgruppe
Chirurgie, Schwerpunkt Unfallchirurgie	Chirurgen
Orthopädie und Unfallchirurgie	Orthopäden

- Ausnahmeregelung des § 16 BedarfspIRL -*Praxisnachfolge auch bei (teilweiser) Übereinstimmung mit altem Fachgebiet-* gilt auch für Nachbesetzung von Angestelltenstellen
- Entscheidend ist weiterbildungsrechtlicher Schwerpunkt – nicht tatsächliche Überschneidung der Tätigkeiten (Ausnahme ggf.: D-Arzt-Tätigkeit)

11



Nachbesetzung Unfallchirurgie - Orthopädie

Ausscheidender Arzt		Nachfolgender Arzt	
Facharztbezeichnung	Arztgruppe Bedarfsplanung	Facharztbezeichnung	Arztgruppe Bedarfsplanung
FA Chirurgie mit SP Unfallchirurgie	Chirurgie	FA Chirurgie mit SP Unfallchirurgie	Chirurgie
FA Chirurgie mit SP Unfallchirurgie	Chirurgie	FA für Orthopädie und Unfallchirurgie	Orthopädie
FA Chirurgie mit SP Gefäßchirurgie	Chirurgie	FA Chirurgie mit SP Unfallchirurgie	Chirurgie
FA Chirurgie	Chirurgie	FA für Orthopädie und Unfallchirurgie	Orthopädie – Nicht möglich!
FA Orthopädie	Orthopädie	FA für Orthopädie und Unfallchirurgie	Orthopädie
FA Orthopädie	Orthopädie	FA Chirurgie mit SP Unfallchirurgie	Chirurgie – Nicht möglich!

12

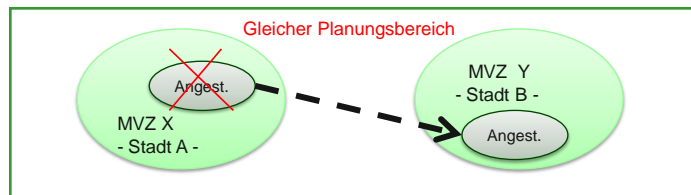
Verlegung von Angestelltenstellen

§ 24 Abs. 7 Ärzte-ZV:

¹Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. ²**Entsprechendes gilt für die Verlegung einer genehmigten Anstellung.**

- Gesetzesbegründung:

„Verlegung“ bedeutet hier „Übertragung“ einer Anstellungsgenehmigung



- Nur zwischen MVZ in gleicher Trägerschaft oder bei Identität der Gesellschafter (so Gesetzesbegründung)?

Unter Az. **B 6 KA 38/16 R** ist beim BSG eine Revision zur Rechtsfrage der Verlegung von Angestelltenstellen anhängig

13



Noch Fragen?

Ass. jur. Rainer Kirchhoff
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
UB Vertragsärztliche Versorgung
- Stv. Unternehmensbereichsleiter -

Berliner Allee 22
30175 Hannover
E-Mail: rainer.kirchhoff@kvn.de
www.kvn.de

14